Juli - August 2025 / Nr 4

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...

MAG. URSULA GRÖSSING
Wirtschaftstreuhänderin | Steuerberaterin
... mit der richtigen Hilfe zum Erfolg

Variable Vergütungen:
Bonus ja - aber bitte mit System
Seite 3

Sozialversicherung:
Sozialrechtlicher Teil der Budgetsanierung
Seite 4

SPARPAKET

Änderungen bei ESt & GrESt

Das laufende Jahr wird wohl das „Jahr der vielen kleinen Sparpakete" werden. Mit Anfang Juli sind weitere Verschärfungen in Kraft getreten. Die einkommensteuerlichen Neuerungen stellen wir Ihnen nun kurz vor – die zahlreichen Details dazu tragen aber sicher nicht zur Vereinfachung des Steuerrechts bei und würden diesen Rahmen mehr als sprengen!

Kalte Progression kehrt zurück

Mit der Steuerreform 2022 eingeführt, haben wir die Abschaffung der kalten Progression nur kurz in vollen Zügen genießen können. Diese Abschaffung ist in zwei Teile konzipiert gewesen und der kleinere Teil wird ab 2026 für den Rest dieser Legislaturperiode eingefroren. Wir können noch weitgehend die Inflationsanpassung beim Steuertarif und den Absetzbeträgen genießen, aber eben nicht mehr in vollen Zügen.

Klimabonus abgeschafft

Der jährliche Klimabonus war die sprichwörtliche Gießkanne und hat rund 2 Mrd gekostet. Nun ist dieser Bonus Geschichte. Das bedeutet: Keine Bonuszahlung mehr heuer und auch keine Budgetmittel mehr zur Stützung des Klimatickets für die Öffi-Nutzung. Aus diesem Grund wird der Preis für das Klimaticket für den Käufer deutlich ansteigen.

Nur für Pendler gibt es hierbei noch gute Nachrichten: Das Pendlerpauschale bleibt gleich, aber der Pendlereuro (der kleine Bruder des Pendlerpauschales) wird ab 2026 verdreifacht!

Steuerfreie Mitarbeiterprämie

Seit Corona gab es Abgabenbegünstigungen für einschlägige Prämien bis zu 3.000,- jährlich. Nun wurde zwar für die beiden Jahre 2025 und 2026 wieder ein Nachfolgemodell beschlossen, aber mit wesentlich weniger „Charme" als bisher: Nur mehr maximal 1.000,- pro Jahr pro Dienstnehmer können lohnsteuerfrei ausbezahlt werden. Allerdings gibt es keine SV-Befreiung und bei den Lohnnebenkosten gibt es auch keine Erleichterungen mehr.

Immerhin gibt es zumindest diesen Tausender, der nur dann steuerfrei ist, wenn dieser Bonus bisher üblicherweise nicht gewährt wurde - also zusätzlich gewährt wird. Die Corona- und Teuerungsprämien der vergangenen Jahre stehen der Steuerfreiheit nicht im Wege!

Werden im Betrieb nicht alle Mitarbeiter mit einer solchen Prämie bedacht oder in unterschiedlicher Höhe gewährt, dann muss es dafür eine sachliche, betriebliche Begründung geben.

Dies & Jenes

Zahlreiche „Nebenthemen" gibt es auch in diesem Paket. So etwa die USt-Befreiung ab 1.1.2026 für Verhütungsmittel und Frauenhygieneartikel, eine Ausweitung der verpflichtenden elektronischen Zustellung von Finanzamtspost ab September, eine kleinere Erhöhung und Erweiterung von pauschalen Betriebsausgaben und Verschärfungen für Privatstiftungen.

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Änderungen bi ESt & GrESt ..... ab Seite 1
Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Steuerlich zählt nur der tatsächliche Geldabfluss ..... Seite 2
Variable Vergütungen: Bonus ja - aber bitte mit System ..... Seite 3
Gebührenerhöhungen und gezielte Steuererhöhungen ..... Seite 3
Sozialrechtlicher Teil der Budgetsanierung ..... Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

Fortsetzung von Seite 1

Umwidmungszuschlag

Dieser Zuschlag erhöht die Steuerbelastung beim **Verkauf eines Grundstücks ab 1. Juli 2025**, wenn eine Umwidmung des Grundstücks stattgefunden hat. Relevant sind dabei jene Grundstücksumwidmungen, die erstmals eine Bebauung dieser Grundfläche ermöglichen und diese **Umwidmung ab dem 1.1.2025** stattgefunden hat. Wird nun so ein Grundstück verkauft, dann muss die ImmoESt (Immobilienertragsteuer) – nach den bisherigen Regeln - berechnet werden. Allerdings wird dieser Veräußerungsgewinn (also die Bemessungsgrundlage für die ImmoESt) noch um einen Umwidmungszuschlag von 30% erhöht. Bei bebauten Grundstücken wird nur der auf den Grundanteil entfallende Gewinn um diesen Zuschlag erhöht, nicht der gebäudeanteilige Gewinn. Als Maximalgrenze für den so ermittelten Gewinn gilt der Veräußerungserlös. Die Steuerbelastung beim Verkauf neu umgewidmeter Grundstücke steigt dadurch erheblich. Betroffen sind alle Grundstücke, also egal ob im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen und unabhängig davon, wie lange man das Grundstück schon besessen hat. Wenn eine Befreiung von der ImmoESt greift, dann kommt auch kein Zuschlag zum Tragen.

Grunderwerbsteuer

Die letzte größere Novelle bei der Grunderwerbsteuer (GrESt) gab es im Jahr 2016. Damals bereits wurden die Tatbestände des Gesellschafterwechsels und der sog Anteilsvereinigung verschärft und eine 95%-Grenze eingezogen. Jetzt wurde überfallsartig die **Beteiligungsschwelle stark reduziert (auf 75%)**, der Durchrechnungszeitraum von 5 **auf 7** Jahre ausgeweitet und Großteils auch auf bloß **mittelbare Beteiligungen** an einer Gesellschaft erweitert. So fällt nun auch GrESt an, weil nicht die Gesellschaftsanteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft selbst übertragen werden, sondern die Anteile einer darüberstehenden Gesellschaft.

Für sog „Immobiliengesellschaften" gelten noch weitere Verschärfungen, weil der Steuersatz und die Bemessungsgrundlage angehoben wurden.

In Fachkreisen wird diese Verschärfung stark kritisiert, weil diese überfallsartig eingeführt und mit sehr vielen Unklarheiten behaftet ist. Es war wohl das Ziel des Gesetzgebers, Ausweichmanöver in letzter Sekunde zu unterbinden, schließlich muss das Staatsbudget saniert werden …

AKTUELLER RICHTERSPRUCH

Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Steuerlich zählt nur der tatsächliche Geldabfluss

In einem aktuellen Urteil hat der VwGH klargestellt: Wer berufliche Ausgaben mit der privaten Kreditkarte bezahlt, kann diese erst dann als Werbungskosten geltend machen, wenn das Geld tatsächlich vom Konto abgeflossen ist.

Ein Geschäftsführer (= Einnahmen-Ausgaben-Rechner) hatte 2014 rund 22.000 an Kosten für seine Firma vorgestreckt (ua Reisen und Hotelübernachtungen). Die Zahlungen liefen über seine Kreditkarte – wurden aber im Jahr 1 nicht vom Bankkonto abgebucht. Das Finanzamt erkannte die Werbungskosten deshalb nicht an. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte diese Entscheidung: **Allein die Belastung der Kreditkarte reicht nicht – entscheidend ist der tatsächliche Abfluss vom Konto.**

Der Kern des Streits: Was gilt als „Zahlung"?
Das Bundesfinanzgericht und schließlich auch der VwGH stellten klar: Ausgaben gelten steuerlich erst dann als „geleistet", wenn sie wirklich aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen abgeflossen sind – also, wenn sie vom Konto bezahlt wurden. Dass die Kreditkarte belastet wurde, reiche nicht aus, solange der Betrag nicht auch tatsächlich vom Bankkonto abgebucht wurde.

Die Argumentation des Geschäftsführers, bei Schecks gelte die Übergabe als Zahlungszeitpunkt, ließ der VwGH nicht gelten. Denn bei Schecks komme es auf eine gedeckte Finanzierung an – und im vorliegenden Fall war das Konto nicht gedeckt, sodass die Kreditkartenrechnung gar nicht beglichen wurde.

Warum ist das wichtig? Steuerlich absetzbar sind Ausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nur in dem Kalenderjahr, in dem sie tatsächlich geleistet werden. Bei Kreditkarten bedeutet das: Erst wenn der Betrag vom Girokonto eingezogen wird, liegt ein steuerlich wirksamer Abfluss vor. Wird der Gewinn hingegen im Rahmen einer doppelten Buchhaltung (Bilanzierung) ermittelt, gilt diese Grundregel nicht.

FAZIT

Die Entscheidung macht deutlich: Wer berufliche Ausgaben mit der Kreditkarte bezahlt, sollte darauf achten, dass der Betrag auch im gleichen Jahr vom Konto abgebucht wird. Andernfalls erkennt das Finanzamt die Kosten erst im späteren Jahr an – oder gar nicht, wenn andere steuerliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

PERSONALVERRECHNUNG

Variable Vergütungen: Bonus ja – aber bitte mit System

Zusätzliche Prämien zum Fixgehalt sind in vielen Dienstverträgen zu finden. Ziel ist es, besondere Leistungen der Mitarbeitenden zu belohnen – etwa bei überdurchschnittlicher Performance oder Unternehmenserfolg. Doch wie solche variablen Vergütungen rechtlich sauber gestaltet werden können, ist komplexer, als viele glauben. Dieser Themenbereich wird vor dem Hintergrund der neuen steuerfreien Prämie hochaktuell.

Beim Thema „Variable Vergütungen“ geht es auch um die rechtlichen Spielräume und Stolpersteine bei der Umsetzung – sowohl auf betrieblicher als auch auf individueller Ebene. Grundsätzlich gilt: Je nach System braucht es entweder eine notwendige oder freiwillige Betriebsvereinbarung. Erstere ist etwa dann verpflichtend, wenn leistungsbezogene Prämien wie Akkordlöhne eingeführt werden – und zwar nur mit Zustimmung des Betriebsrats. Ohne Einigung ist das Modell unzulässig. Bei freiwilligen Prämien, Boni oder Beteiligungen genügt hingegen eine „freiwillige BV“ – ganz ohne Mitbestimmungspflicht.

Gibt es keinen Betriebsrat, muss die Vereinbarung im Dienstvertrag erfolgen – am besten klar und nachvollziehbar formuliert. Wichtig ist auch, rechtlich saubere Vorbehalte wie Änderungs-, Widerrufs- oder Unverbindlichkeitsklauseln einzubauen. Sie geben dem Arbeitgeber Flexibilität – aber nur, wenn sie sachlich begründet und fair gestaltet sind.

Ein weiterer Knackpunkt: Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit. Unterschiedliche Vergütungen müssen sachlich begründet sein – etwa durch Leistung oder Position – und dürfen nicht auf Alter, Geschlecht oder Teilzeitstatus basieren.

Wer variable Vergütungssysteme nutzen will, muss sauber planen – rechtlich, organisatorisch und kommunikativ. Empfehlenswert ist natürlich, vorab bereits die entsprechende Beratung einzuholen.

SPARPAKET TEIL II

Gebühren-erhöhungen und gezielte Steuererhöhungen

Bereits Anfang April wurde das erste Bündel an Maßnahmen zur Budgetsanierung 2025 wirksam. Ende Mai wurde der zweite Teil solcher Sanierungsmaßnahmen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Lesen Sie hier eine kurze Zusammenfassung der steuerlichen Änderungen.

Verschärfungen bei Stiftungen

Die Zwischensteuer bei Privatstiftungen wird ab dem Jahr 2026 von bisher 23% auf 27,5% angehoben. Vor diesem Hintergrund werden auch die KöSt-Vorauszahlungen ab 2026 für Privatstiftungen pauschal um 5% erhöht.

Entsprechend der Änderung im Stiftungseingangssteuergesetz wurde auch das Stiftungseingangssteueräquivalent im Grunderwerbsteuergesetz für Erwerbsvorgänge von Privatstiftungen ab dem 1. Jänner 2026 von 2,5 % auf 3,5 % angehoben.

Valorisierung Bundesgebühren

Im Gebührengesetz gibt es für einige Amtshandlungen bzw Eingaben und Anträge einen Gebührenbetrag, der zu entrichten ist. Die letzte Inflationsanpassung dieser Beträge erfolgte im Jahr 2011. Seither ist die Inflation nach dem Verbraucherindex um rund 48% gestiegen, nun werden auch die Gebühren in dieser Dimension angepasst mit dem Hinweis, dass auch der Mehraufwand für die Gebietskörperschaften in dieser Höhe zu verzeichnen ist. Einige wenige Gebührensätze wurden im Jahr 2018 zuletzt angepasst, diese Gebührentatbestände erfahren nun eine niedrigere Preisanpassung.

So ist zB die Ausstellung eines Reisepasses für Anträge ab dem 1. Juli 2025 um fast die Hälfte teurer geworden (nun 112,- anstatt knapp 76,-). Die Ausstellung eines Führerscheines kostet nun 90,-, vorher nur 60,50.

Krankenversicherung für Pensionisten

Mit Juni bereits wurde eine Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für Pensionisten wirksam, der Beitragssatz beträgt nun einheitlich 6% (bisher 5,1%). Im Gegenzug wurde die Höhe der Rezeptgebühren für 2026 auf dem bisherigen Niveau eingefroren.

SOZIALVERSICHERUNG

Sozialrechtlicher Teil der Budgetsanierung

In einem eigenen sozialversicherungsrechtlichen Paket wurden im Budgetbegleitgesetz zahlreiche Änderungen zur Budgetsanierung beschlossen. Wir bringen hier einen kompakten Überblick über die wichtigsten Neuerungen.

e-card-Servicegebühr

Jährlich Mitte November wird die Servicegebühr für die e-card fällig. Heuer beträgt diese Gebühr noch 13,80, **im Herbst 2026** wird man hier bereits **25,-** bezahlen. Diese Gebühr wird allen ASVG-krankenversicherten Personen vorgeschrieben, künftig auch Pensionisten.

SV-Anmeldung Dienstverhältnis

Ab dem nächsten Jahr ist bei der **SV-Anmeldung** eines Dienstverhältnisses zusätzlich auch das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit anzugeben.

Indexanpassungen ausgesetzt

Die **Geringfügigkeitsgrenze** wurde bisher jährlich mit der sog Aufwertungszahl angepasst. Diese Anpassung wird für das kommende Jahr 2026 nicht vorgenommen, daher wird die Grenze unverändert auf dem derzeitigen Niveau bei 551,10 monatlich bleiben.

Weiters wird es für die kommenden zwei Jahre (also 2026 und 2027) keine Anpassung der Bemessungsgrundlage für das Rehabilitationsgeld, das Wiedereingliederungsgeld und das Krankengeld geben.

Aber auch die **Familienleistungen** werden in den kommenden zwei Jahren keine Erhöhungen erfahren und bleiben daher unverändert auf dem derzeitigen Stand. Das betrifft neben dem Kinderabsetzbetrag zB die Familienbeihilfe, den Mehrkindzuschlag und das Kinderbetreuungsgeld.

Zumindest werden die Schulfahrtbeihilfe und der Fahrtenbeitrag für Lehrlinge per Jahresanfang 2026 erhöht.

Zuverdienst & Arbeitslosigkeit

Bisher konnte man bei aufrechtem Bezug von Arbeitslosengeld ohne Leistungskürzung einer Nebenbeschäftigung bis zur Geringfügigkeitsgrenze nachgehen. Mit Jahresanfang 2026 wird diese Möglichkeit eingeschränkt, weil eine parallel ausgeübte geringfügige Erwerbstätigkeit in vielen Fällen für eine Wiederaufnahme einer vollversicherten Tätigkeit hinderlich ist. Es wird nur wenige Fallgruppen geben, bei denen die bisherige Konstellation weiterhin möglich ist – das sind im Wesentlichen Fälle von Langzeitarbeitslosigkeit (mind 365 Tage arbeitslos bzw ab 50. Lebensjahr oder nach einer Krankheit), in denen ein geringfügiger Zuverdienst toleriert wird.

Pensionsrecht

Die erste Änderung betrifft „Jung-Pensionisten“ mit der Frage nach der Zeitspanne bis zur erstmaligen Inflationsanpassung der Pensionshöhe. Künftig soll die erste Erhöhung nicht mehr so großzügig ausfallen.

Bei der Korridorpension wird ein höheres Pensionsantrittsalter wirksam (künftig vollendetes 63. LJ anstatt 62.) und gleichzeitig werden die erforderlichen Versicherungszeiten von 40 auf 42 Jahre angehoben. Diese Verschärfungen werden staffelweise beginnend gelten.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber: MMag Dr Klaus Hilber,
A-6162, Mutters, Rauschgraben 14, E-Mail: office@buch-hilber.at